

Schildkrötensuppe, und die Geladenen setzen sich. Den Platz obenan nimmt der Gastgeber ein, und säße nicht ein Auktionator ihm zur Rechten, so würde jede Andeutung des eigentlichen Zwecks der Versammlung fehlen. Dieser zeigt sich erst, sobald mit dem letzten Gange das Tischtuch abgehoben, der Nachtmisch aufgetragen, eine Erneuerung der Flaschen und Gläser vorgenommen und der einzige Trinkspruch „der König!“ gegeben und mit drei mal drei getrunken worden ist. Jetzt wird dem Auktionator ein Exemplar von Nummer Eins des Katalogs eingehändigt. In einer kurzen Rede, die mit einigem Auktionswitz verbrämt ist, meldet er den Anfang der Versteigerung, und je nachdem entweder die Werke preiswürdig, oder die Käufer gestimmt sind, steigt oder sinkt der Enthusiasmus. Bisweilen geschieht es, daß Bücher zum Verkauf gestellt werden, an denen der Verfasser vielleicht noch arbeitet, von denen vielleicht noch keine Zeile gedruckt, und von deren ganzem Inhalte dem Verleger selbst vielleicht nichts weiter bekannt ist, als was der Titel lehrt. Dies sind indessen Ausnahmefälle, wo nicht der Werth des Buchs, sondern der Name des Schriftstellers die Kauflust bestimmt, und es ist Thatsache, daß bei einem solchen Tradesale in Zeit von fünf Minuten die ganze, auf zehntausend Exemplare berechnete Auflage eines dreibändigen Walter Scott'schen Romans verkauft wurde, von welchem der Dichter außer dem, seinem Verleger angegebenen Titel noch keine Sylbe niedergeschrieben hatte. Im Allgemeinen läßt sich das Schicksal eines Buchs aus dem Abgange, den es bei einer zünftigen Versteigerung findet, mit vieler Wahrscheinlichkeit errathen, denn die Fühlhörner der Buchhändler wissen in der Regel den Geschmack, wie das Bedürfnis des lesenden Publikums trefflich zu sondiren, gleichviel, ob das Bedürfnis ein wahres und der Geschmack ein guter ist, oder nicht. Der gewöhnliche Gang einer solchen Auktion ist der, daß die ganze Auflage eines fertigen Werks unter den Hammer gebracht wird. Findet sich für die ganze Auflage kein Käufer, oder haben nicht mehrere Buchhändler sich zu gemeinschaftlicher Erstehung des Ganzen vereinigt, so theilt der Verleger die Auflage in so und so viel beliebige Partien und erwartet, wie diese abgehen. Schlägt auch dies fehl, und glaubt er, daß die Schuld an den großen Zahlen von Exemplaren liege, so nimmt er eine weitere Theilung vor. Zeigt ihm jedoch das fortdauernde Schweigen, daß es wahrscheinlich der Preis ist, was den Mund seiner Gäste verschließt, so läßt er ein einzelnes Exemplar ohne Preisbestimmung vorlegen, und die darauf erfolgenden Gebote dienen ihm dann zum Maßstab des fernern Verfahrens, ob er einzelne Partien zu herabgesetztem Preise versteigern, oder lieber sein Werk zurückhalten, oder gar verschleudern will.

### N a c h d r u c k.

(Fortf. aus Nr. 31.)

Der Nachdruck fand in der Abgeordnetenkammer auch nicht Einen Vertheidiger mehr, was ein schlagender Beweis ist, daß die öffentliche Meinung nun auch in Württemberg das Verdammungsurtheil über ihn ausgesprochen hat. Wurde im J. 1821 noch in der Kammer durch juristische Spitzfindigkeiten und vage Berufungen auf das Gesamtwohl der Antrag auf Verbot desselben verworfen, so war es diesmal

die Kraft der Wahrheit, die reifgewordene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Anerkennung eines literarischen Eigenthums, welche einen Kampf nicht einmal zuließen. — Nachdem Geh. R. v. Schlayer die schon in Nr. 29 d. B. Bl. erwähnte Bemerkung gemacht und hinzugefügt hatte, es liege deshalb für die Kammern kein Grund vor, einen Antrag an die Regierung zu bringen, entgegnete Menzel, diese Eröffnung sei dankenswerth, gleichwohl werde es der Regierung erwünscht sein, die Ansichten der Kammer zu vernehmen. Im Allgemeinen berief er sich auf seine Motion und verglich noch die Nachdrucker mit den Raubrittern des Mittelalters, und die Privilegentaren mit den Geleitzgeldern. Schott, der schon im Jahr 1821 den Nachdruck bekämpft hatte, glaubt, es habe die öffentliche Meinung längst über denselben gerichtet, zweifelt, ob ein Mitglied der Kammer seinem Kinde gestatten würde, das Nachdruckergewerb zu betreiben, citirt Luther, der den Nachdruck Diebstahl genannt habe, und hält für vernunftwidrig, daß ein Staat einem Acker voll Krautköpfe mehr Schutz gewähre, als einem Geistesprodukte. Pflanz verbreitet sich, unter Berufung auf Rotteck, über den Umfang des Geschäftes eines Verlegers, über die Ausdehnung des Stuttgarter Buchhandels, und über die Nothwendigkeit, ein solches Geschäft zu schützen. Er reiht hieran interessante Notizen über den Nachdrucksbetrieb, als Chefs desselben Macklot und Gebhardt nennend, und bestreitet, daß der Nachdruck gute Bücher verbreite, im Gegentheil, er verbreite Bücher, die gern gelesen werden, vorzüglich somit unsittliche. Mosthof meint, ein allgemeines Verbot durch ganz Deutschland sei es, was man bedürfe, man möge einen Bundesbeschluß erwarten, und weiche er in sofern von dem Herrn Berichterstatter ab, der ein minder festes Vertrauen zum Deutschen Bunde zu haben scheine, denn er. Pfizer will nicht bergen, daß beim Bundestage, wo die Verhandlungen schon seit 1821 dauern, es noch zehn und mehr Jahre dauern könne. Römer schließt sich ihm an. Nachdem noch Smelin und Köstlin zu Gunsten des Commissionsantrages — betreffend Verbot des Nachdrucks — sich ausgesprochen hatten, wird der Antrag durch Zuruf genehmigt. — Der weitere Antrag, der die Dauer des Verlagsrechtes bezweckt, und nach der Ansicht der Commission funfzehn bis zwanzig Jahre über die Lebensdauer des Schriftstellers hinaus dauern soll, findet einigen Widerspruch, da Mehrere bloß einen bestimmten Zeitraum für die Dauer des Verlagsrechtes überhaupt wollen. Der Antrag, der hauptsächlich von dem Abgeordneten von Reutlingen ausging, wurde von Menzel, Pflanz, Pfizer und Uhland, welche Fortdauer des Rechts über die Lebenszeit hinaus jedenfalls wollen, bekämpft. Letzterer bemerkt, wohl sei es schön, großen Schriftstellern Nationaldenkmäler von Erz zu errichten, billig werde es aber auch sein, an dem stillen Heerde des lebenden ein bescheidenes Denkmal von Silber aufkommen zu lassen. Daher will er Schutz nach und vor dem Tode. — Die Kammer entschied sich nun für den genannten Commissionsantrag.

Wir lassen den hierauf erfolgten Gesetzentwurf, nebst Motiven, ebenfalls aus der Allgemeinen Zeitung abdrucken, da er dort ausführlicher gegeben ist, als in Nr. 30 des Börsenblatts. Der Minister des Innern sprach: „Von Sr. Majestät dem König bin ich beauftragt, der hochansehnlichen